



17. Steuerklassen

erstellt am: 21.05.2007 gesendet am: 03.07.2007

Eheleute sollen bei den Steuerklassen neue Alternativen erhalten. Diese Meldung ging letzte Woche durch die Presse.

1. Singles haben stets die Steuerklasse I, sie haben keine Möglichkeit die Steuerklasse zu wählen.
2. Verheiratete hingegen können zwischen verschiedenen Steuerklassen wählen. Folgende zwei Möglichkeiten stehen zur Wahl:
3. **Steuerklassen IV / IV:** Diese Kombination geht davon aus, dass beide Ehegatten annähernd gleich viel verdienen.
4. **Steuerklassen III / V:** Bei dieser Konstellation geht das Finanzamt davon aus, dass der Ehegatte mit der Steuerklasse III mehr verdient als der Ehegatte mit der Steuerklasse V.
5. Die Steuerklassenkombination III und V ist immer dann günstiger, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III ca. 60% des gesamten Arbeitseinkommens erzielt.
6. Die hohen Abzüge der Steuerklasse V halten derzeit häufig Frauen davon ab, zum Beispiel nach einer Babypause wieder selbst etwas zu verdienen. Der Blick auf den Auszahlungsbetrag ist häufig sehr demotivierend.
7. Deshalb will die große Koalition die ungeliebte Steuerklasse V, frühestens zum Jahr 2009, reformieren und der Partner mit dem niedrigeren Einkommen soll die Möglichkeit bekommen netto mehr zu behalten.
8. Aber egal welche Steuerklasse sie während des Jahres gewählt haben, mit der Einkommensteuererklärung werden sämtliche Vor- bzw. Nachteile ausgeglichen. Dann wird das gesamte Arbeitseinkommen zusammengerechnet und die gesamte bezahlte Lohnsteuer verrechnet.
9. Bei Änderungen der Steuerklassen sind immer beide Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde vorzulegen.
10. Ehegatten sollten bei der Wahl der Steuerklassen auch bedenken, dass die Steuerklasse auch Einfluss auf die Höhe von Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld usw. hat. Solche Leistungen werden in der Regel vom Nettobetrag berechnet. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklasse wird von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt.
11. Auch beim neuen Elterngeld kann die richtige Wahl der Steuerklasse einen Vorteil bringen. Für die Berechnung des Elterngeldes ist das Nettoentgelt der letzten zwölf Monate maßgebend. Aber Vorsicht die Elterngeldstellen könnten hier einen Gestaltungsmissbrauch vermuten und das Entgelt für die Förderung auf der Basis vor der Änderung berechnen. In diesem Fall sollten Sie einen kostenlosen Widerspruch beim Sozialgericht einlegen. Der Wechsel in die Steuerklasse IV ist dagegen angriffssicher.